

Anregung / Bürgerantrag nach § 24 GO

**Ausweisung noch nicht gesicherter naturschutzwürdiger
Flächen auf Grundlage der in den Regionalplänen
dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als
Naturschutzgebiete
&
Fortschreibung der Landschaftspläne**

Eingereicht von:

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Roman Müllenschläder

Konradshöhe 75

42289 Wuppertal



Wuppertal, den 19.02.2024

Anregung / Bürgerantrag nach §24 GO

Ausweisung von Naturschutzgebieten in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) Fortschreibung der Landschaftspläne

Sehr geehrte Personen und Mitglieder des Wuppertaler Stadtrats und seiner Gremien,

hiermit möchten wir den Rat und die entsprechend zuständigen Ausschüsse der Stadt Wuppertal anregen, sich aktiv für die Fortschreibung der Wuppertaler Landschaftspläne und die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete einzusetzen.

Die Wuppertaler Landschaftspläne

In Wuppertal existieren derzeit 4 rechtskräftige Landschaftspläne¹, deren derzeitiger Verfahrensstand im Folgenden kurz erläutert wird:

Landschaftsplan Nord

Der LP Wuppertal-Nord ist seit dem 29.03.2005 rechtskräftig. Die Offenlage des 1. Änderungsverfahrens² wurde am 17.12.2012 vom Rat der Stadt getroffen. Der daraus resultierende Satzungsbeschluss (VO/0758/14) wurde jedoch abgesetzt und bis heute nicht wieder aufgegriffen.

Landschaftsplan Ost

Der LP Wuppertal-Ost ist seit dem 29.03.2005 rechtskräftig. Hierzu gab es bislang 2 Änderungsverfahren, wobei das 2. Änderungsverfahren (VO/0492/05) am 27.06.2005 vom Rat beschlossen wurde. Im Jahr 2006 gab es eine Änderung des LPs (VO/1070/06), welche sich im Bearbeitungsstand jedoch nicht widerspiegelt (2004). Im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens 1115V (JVA) (VO/0802/08) wurde im Satzungsbeschluss vom Rat festgelegt, dass die Fortschreibung „mit Abschluss der Bauleitplanung kurzfristig eingeleitet“ wird. Diese ist bis heute, trotz Ratsbeschluss, nicht erfolgt.

1 <https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/natur-landschaft/102370100000154369.php> (abgerufen am 16.02.2024)

2 <https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/umwelt-faq/102370100000472099.php> (abgerufen am 16.02.2024)

Landschaftsplan Gelpe

Der LP Wuppertal-Gelpe weist den Bearbeitungsstand Dezember 2004 aus. Er wurde, nach dem ihn der Rat der Stadt am 29.03.2004 als Satzung beschlossen hatte, der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat den Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe mit Verfügung vom 05.08.2004 unter Auflagen genehmigt. Diesen Auflagen ist der Rat der Stadt am 20.12.2004 in einem Beitrittsbeschluss zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gefolgt (VO/3379/04). Ein 2. Änderungsverfahren (VO/0501/05) folgte und wurde am 27.06.2005 vom Rat beschlossen.

Landschaftsplan West

Der LP Wuppertal-West wurde am 29.03.2004 vom Rat der Stadt beschlossen und am 30.09.2004 von der Bezirksregierung unter Auflagen genehmigt (VO/3501/04). Diesen Auflagen ist der Rat am 20.12.2004, nach 2 Ergänzungen, beigetreten, woraufhin der LP am 29.03.2005 Rechtskraft erlangte. Wiederum aber mit Auflagen, welche im 1. Änderungsverfahren (VO/0488/05) am 27.06.2005 vom Rat beschlossen wurden.

Der Bearbeitungsstand ist April 2005.

Landschaftsplan Mitte (existiert nicht)

Der Aufstellungsbeschluss für den LP Wuppertal-Mitte erfolgte am 19.06.2006 (VO/1254/06). Ziel war die Aufstellung eines Landschaftsplans *„für die Flächen des Stadtgebietes, die bisher nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes liegen und die auch nicht einem der bestehenden Landschaftspläne zugeordnet werden können“* (ebd.)

Mit der Vorlage VO/0428/11 wurde die Fortführung der Bearbeitung des LP Mitte mit Beschluss des Ausschuss für Umwelt vom 21.06.2011 ausgesetzt, da mit Änderung des BNatSchG ab dem 01.03.2010 eine flächendeckende Landschaftsplanung nicht mehr verpflichtend war. In genannter Vorlage wurde jedoch vorgesehen, *„nach der angekündigten Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) eine Fortsetzung zu prüfen“*. (ebd.)

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, stammen sämtliche Landschaftspläne aus den Jahren 2004-2005 und wurden seitdem nicht mehr fortgeschrieben. Dies auch, obwohl es Ratsbeschlüsse hierzu gibt (vgl. LP Ost).

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

Aktueller Stand

Mittlerweile sind gut 20 Jahre vergangen, das BNatSchG und das LNatSchG mehrfach überarbeitet, der Landesentwicklungsplan und der resultierende Regionalplan, als Landschaftsrahmenplanung, mehrfach geändert. Seit dem 08.01.2015 gibt es die „Biodiversitätsstrategie NRW“ mit dem Ziel, 15% der Landesfläche³ bis zum Jahr 2030 funktional zu vernetzen. Zum Biotopverbund (derzeit 11,7% der Landesfläche) gehören „*der Nationalpark Eifel, Naturschutzgebiete, Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Vogelschutzgebiete*“⁴

„Kernbereiche mit ihrer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund sind bevorzugt als Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan darzustellen und bilden die Grundlage zur Festsetzung von Naturschutzgebieten im örtlichen Landschaftsplan. Diese bilden das Potenzial, um das Ziel von 15 Prozent landesweitem Biotopverbund auch naturschutzrechtlich umzusetzen.“
(a.a.O., S. 17ff.)

Das EU-Renature-Law sieht außerdem vor, *„Wiederherstellungsmaßnahmen [zu] ergreifen, mit denen bis 2030 mindestens 30 % der nicht in gutem Zustand befindlichen Lebensräume in Land-, Küsten-, Süßwasser- und Meeresökosystemen in einen guten Zustand versetzt werden.“*⁵

(Rechtlicher) Hintergrund

§11 Abs. 2 BNatSchG legt fest, dass die Landschaftsplanung fortzuschreiben ist, soweit dies im Hinblick auf folgende Maßnahmen und Erfordernisse, nach §9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 erforderlich ist:

- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,

3 Derzeit sind 1317,6 ha in Wuppertal als NSG ausgewiesen (7,8% der Stadtfläche)

4 Vgl. „Naturschutzbericht 2021 – Zustand der biologischen Vielfalt in Nordrhein-Westfalen“, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?broschueren_id=15820&cHash=a1563749df1375e65b4261fa7c9df84a (abgerufen am 16.02.2024)

5 <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/06/20/council-reaches-agreement-on-the-nature-restoration-law/> (abgerufen am 16.02.2024)

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

- c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
- e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich,
- h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.

Mindestens aber sollte der nach §11 Abs. 4 BNatSchG vorgesehene 10-Jahres Turnus Berücksichtigung finden, Ergebnisse kommuniziert und eine (Nicht-)Fortschreibung begründet werden:

„Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“

Auf Landesebene regeln die §§ 7-29 des Landesnaturschutzgesetzes NRW genaueres zur Landschaftsplanung. Laut dem LANUV ist *„die Landschaftsplanung [...] stetig fortzuschreiben“*.⁶

Neben diesen, aus unserer Sicht, zutreffenden Erfordernissen legt die Biodiversitätsstrategie NRW zudem explizit fest:

„Um das Schutzgebietssystem in Nordrhein-Westfalen zu vervollständigen, sollten die noch nicht gesicherten naturschutzwürdigen Flächen auf Grundlage der in den Regionalplänen dargestellten

⁶ <https://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaftsplanung/> (abgerufen am 19.02.2024)

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.“ (Biodiversitätsstrategie NRW, S. 31f.)

Vergleiche hierzu auch den derzeit gültigen Regionalplan Düsseldorf in seinen allgemeinen Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft im Ziel 1 (Z1):

„Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere innerhalb der Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen (BSN und BSLE), sind im Zuge der Landschaftsplanung die schutzwürdigen und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen.“ (Regionalplan Düsseldorf, S. 95)⁷

Auch legt die fachliche Grundlage zum Regionalplan, der „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf“⁸ des LANUV (2014)⁹ fest, dass die darin festgelegten Biotopverbundflächen (BVF) von „herausragender Bedeutung“ (Stufe I) die „Mindestkulisse des ‚Netzes räumlich und funktional verbundener Biotope‘ nach §20 Abs. 1 BNatSchG (beinhalten)“. Als Ziel wird formuliert:

„Es soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten oder in einem angemessenen Zeitraum hergestellt werden. Hierfür sind neben ausreichenden Schutz- auch hinreichende Entwicklungsmaßnahmen vorzusehen.“

Die Verantwortung für die dafür notwendige Umsetzung sieht das LANUV explizit in die Landschaftsplanung verortet, durch:

„die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes (§ 16 LG NW) und Festsetzung der wesentlichen Teile als Naturschutzgebiete im Landschaftsplan“ und „die Darstellung von Entwicklungszielen u. a. zur ‚Erhaltung‘ bzw. ‚Entwicklung‘ im Sinne des Biotop- und Artenschutzes im Landschaftsplan.“ (vgl. LANUV 2014, a.a.O., S. 152)

Für den Scharpenacken z.B. empfiehlt die Biologische Station Mittlere Wupper (BSMW) bereits 2009 im „Monitoringbericht zu den Kompensationsmaßnahmen“ im Rahmen der

7 Vergleiche hierzu, neben dem Ziel, auch die Grundlagen G1-G4 in Kapitel 4.2.1, S. 95, und die Erläuterungen dazu im Regionalplan Düsseldorf: <https://www.brd.nrw.de/themen/planen-bauen/regionalplanung/regionalplan-duesseldorf-rpd-planwerk-und-aenderungsverfahren-2> (abgerufen am 16.02.2024)

8 Nach §8 Abs. 1 der „Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes“ (DVO—LNatSchG) ist „Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] Grundlage für den Landschaftsplan.“:

9 <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/ddorf> (abgerufen am 16.02.2024)

Baumaßnahme Parkstraße/Erbschlö (s.o.) *„die im GEP¹⁰ als Fläche zum besonderen Schutz der Natur (BSN) Fläche zur Durchsetzung von Schutzauflagen flächenscharf im Rahmen einer Überarbeitung des Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet auszuweisen“*. (BSMW 2009, S. 39)

Auch der Dachverband „Biologische Stationen Nordrhein-Westfalen“ fordert in seinem Positionspapier zum Natur- und Artenschutz¹¹ einen *„100% Naturschutz in allen Naturschutzgebieten“*:

„Die Naturschutzgebiete stellen das Rückgrat des Naturschutzes in NRW dar. Sie müssen sich in einem besonders guten Zustand befinden, wenn sie ihre Aufgabe als Rückzugsraum für besonders gefährdete und anspruchsvolle Arten erfüllen sollen. Bei näherem Hinsehen ist dies aber fast nie der Fall.“ (a.a.O., S. 4 Punkt 6.)

10 GEP = Gebietsentwicklungsplan, der Vorläufer des heutigen Regionalplans.

11 <https://www.biostationen-nrw.com/positionspapier-zum-natur-und-artenschutz/> (abgerufen am 16.02.2024)

Schlussfolgerung und Anregungen

Wir könnten hier noch weitere Belege dafür anführen¹², warum wir die Erfordernisse des §9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 (s.o.) zur Fortschreibung der Wuppertaler Landschaftspläne und die Ausweisung von im Regionalplan ausgewiesenen Bereiche zum Schutz der Natur bzw. den Biotopverbundflächen von „herausragender Bedeutung“ nach LANUV als Naturschutzgebiete als unbedingt gegeben ansehen.

Zudem bedarf es, wie wir es in unserem Bürgerantrag vom 11.02.2024 und auch der Dachverband der Biologischen Stationen in seinem Positionspapier (s.o.) fordern, einer entsprechenden finanziellen Ausstattung für einen handlungsfähigen Naturschutz.

„Dem Artensterben kann nur mit einem Dreiklang aus funktionierenden Akteurstrukturen, ausreichender Mittelausstattung und wirksamen Regelwerken begegnet werden.“¹³

Landschaftspläne aus den Jahren 2004 & 2005 bilden den Zustand und die Schutzbedürftigkeit der Wuppertaler Natur und Landschaft nicht mehr adäquat ab, um den heutigen Anforderungen und Zielen gerecht zu werden, die Artenschwund, Flächenverbrauch, Nutzerdruck, Klimanotstand und -wandel uns auferlegen. Hier werden 20 Jahre alte Zustände verwaltet, anstatt dem Wandel und Schwund der Artenvielfalt und Biodiversität, den heutigen Erfordernissen entsprechend, durch Ausweisung von Schutzgebieten, durch Fortschreibung der Landschaftspläne analog zum Regionalplan und durch geeignete Maßnahmenkonzepte innerhalb dieser, wie Pflege und Entwicklungspläne, Besucherlenkung, etc. zu begegnen. Ein konsequenter Einbezug lokaler (Umwelt- und Naturschutz-)Akteure findet zudem nicht statt.

Wir möchten den Rat und die zuständigen Ausschüsse der Stadt Wuppertal daher anregen und auffordern die notwendigen Schritte zu gehen, um die dringend überfällige Fortschreibung der Landschaftspläne wieder aufzunehmen! Wenigstens aber sollten die vorgeschriebenen Überprüfungen alle 10 Jahre stattfinden und müssen daher dringend nachge-

12 Vgl. hierzu auch die 6. Änderung des Landschaftsplans unserer Nachbarn im Kreis Mettmann: <https://kreis-mettmann.de/index.php?ModID=10&FID=2023.378.1&object=tx%2C3718.2> (abgerufen am 16.02.2024) in der es auf S. 5 heißt: „Erweiterungen und Neuausweisungen von Naturschutzgebieten sind vorwiegend innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete und der im Fachbeitrag des LANUV dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) vorgesehen, also auf Flächen, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt.“

13 Positionspapier Dachverband Biologische Stationen NRW, a.a.O., S. 3

holt werden. Eine entsprechende finanzielle Ausstattung des zuständigen Ressorts versteht sich dabei, im Sinne des obigen Dreisatzes¹⁴ von selbst.

„Zu Recht gilt unsere Stadt damit als eine der grünen Großstädte Deutschlands“¹⁵ heißt es auf der Microsite „Grünes Wuppertal“. Wir wünschen uns eine artenreiche, gut geschützte und entwickelte Natur. Oftmals verbirgt sich hinter einer „nur“ grünen Fassade jedoch eine verarmte Natur, die dringend Schutz und Wiederherstellung benötigt. Wuppertal verspielt sein „grünes Kapital“, wenn es nur auf den äußeren Anschein der Farbe setzt.

„Grünes Kapital“ im Übrigen, mit dem sich die Stadt auch für die BUGA 2031 bewerben will.

Wuppertal, den 19.02.2024

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken

<https://menschenfreundescharpenacken.wordpress.com/>

menschenfreunde-scharpenacken@web.de



Roman Müllenschläder

mit Unterstützung des

NABU Stadtverband Wuppertal

<https://nabu-wuppertal.de>

info@nabu-wuppertal.de



Und des

Wuppertaler Aktionsbündnis Gerechter Welthandel

Sonja Kies



14 Zu den genannten „Akteursstrukturen“ gehören auch die Umwelt- und Naturschutzverbände und der regelmäßige Austausch mit diesen.

15 <https://www.wuppertal.de/tourismus-freizeit/gruenes-wuppertal/index.php> (abgerufen am 16.02.2024)

Menschen- und Naturfreunde Scharpenacken